



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

VORL.NR. 031/20

Sachbearbeitung:

Müller, Janina

Sommer, Vanessa

Datum:

03.07.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und
Liegenschaften
Gemeinderat

Sitzungsdatum

24.09.2020

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

30.09.2020

ÖFFENTLICH

Betreff:

Bebauungsplanänderung "Wettvermittlungsstellen Innenstadt" Nr. 010/09 -
Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bezug SEK:

Masterplan 05 (Lebendige Innenstadt) / SZ 04 / OZ 01

Bezug:

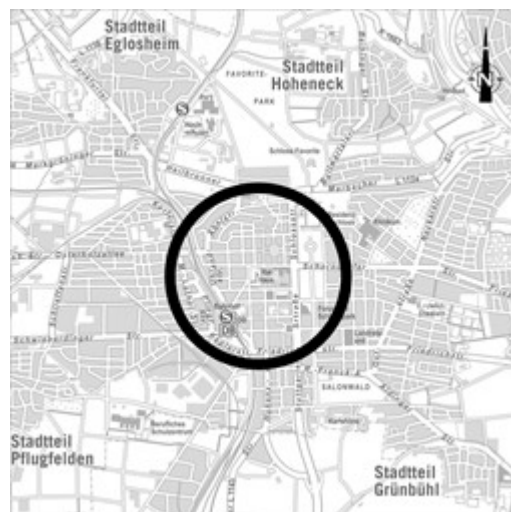
VORL. Nr. 005/14 Bebauungsplan „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ Nr.
010/05 – Satzungsbeschluss

Anlagen:

Anlage 1 – Textliche Festsetzungen vom 31.07.2020
Anlage 2 – Begründung vom 31.07.2020

Beschlussvorschlag:

- I. Die Aufstellung und der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09 (Änderung des Bebauungsplanes „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ Nr. 010/05) wird beschlossen.
- II. Ziel der Planung ist die Steuerung der Ansiedlung von Wettvermittlungsstellen, um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden.
- III. Die textlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09 werden zusammen mit der Begründung, jeweils mit Datum vom 31.07.2020, als Entwurf beschlossen.



- IV. Die Bebauungsplanänderung wird im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
- V. Auf die frühzeitige Beteiligung wird gem. § 13 (2) Ziff. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB einzuholen.

Für den eiligen Leser:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass neben den Vergnügungseinrichtungen auch sogenannte „Wettvermittlungsstellen“ die gleichen unerwünschten städtebaulichen Effekte erzielen, diese aber vom Begriff „Vergnügungseinrichtungen“ und somit von den bestehenden Festsetzungen nicht immer umfasst werden. Um auch Wettvermittlungsstellen städtebaulich regeln zu können, ist es erforderlich, das bestehende Planungsrecht durch die Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09 anzupassen.

Sachverhalt/Begründung:

Bezug zum Stadtentwicklungskonzept

Im Masterplan 5 „Lebendige Innenstadt“ wurde als Ziel 2 formuliert, dass die Innenstadt aktiv gestaltet wird. Sie soll über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen, die sich in Ruhe- und Bewegungsräumen, Sicherheit und Sauberkeit zeigen soll. Das harmonische Zusammenspiel von Tradition und Moderne soll eine besondere Atmosphäre und Möglichkeiten für alle Generationen schaffen. Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen erschweren dieses Ziel durch Verdrängung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, Trading-down-Effekte, mangelnde gestalterische und funktionale Integration, Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges, Imageverlust des Umfeldes, kulturelle, soziale und religiöse Konflikte sowie Abschottung und mangelnde Integration.

Ausgangssituation und Ziel der Planung

Im Bereich der Innenstadt gelten eine Vielzahl von Bebauungsplänen, unter anderem die Ortsbausatzung vom 14.09.1922 mit Änderungen vom 23.08.1923, Bebauungspläne, die teilweise bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen sowie Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesbaugesetz. Diese Pläne setzen verschiedene Gebietstypen fest und enthalten eine Vielzahl unterschiedlicher Festsetzungen. Hierdurch ist eine uneinheitliche, nicht transparente Rechtslage entstanden, insbesondere für die Zulassung von Vergnügungseinrichtungen.

Nachdem vermehrt Anträge auf Vergnügungseinrichtungen, insbesondere für Spielhallen in der Innenstadt oder in Gewerbegebieten eingingen, wurde für das Stadtgebiet eine Vergnügungsstättenkonzeption („Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Ludwigsburg“, Büro Dr. Donato Acocella vom 15.09.2009) erarbeitet und beschlossen.

Ziel der Konzeption ist es, transparente und einheitliche Entscheidungsgrundsätze für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet zu schaffen und damit die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet zu steuern und die regelmäßig mit Vergnügungsstätten einhergehenden negativen Auswirkungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Parallel wurden verschiedene Bebauungsplanverfahren im Stadtgebiet begonnen, um die beschlossenen Grundsätze aus der Konzeption in Planungsrecht umzusetzen. Am 26.02.2014 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ als Satzung beschlossen, dieser ist am 01.03.2014 in Kraft getreten und findet seither Anwendung.

Zwischenzeitlich hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass neben den Vergnügungseinrichtungen auch sogenannte „Wettvermittlungsstellen“ die gleichen unerwünschten städtebaulichen Effekte erzielen, wie z.B. Wettbüros, diese aber nicht immer unter den Begriff der „Vergnügungseinrichtung“ fallen.

Bei Wettvermittlungsstellen handelt es sich um Betriebe, die es ermöglichen, ein Wettgeschäft abzuschließen, ohne dass die Kunden hierfür längere Zeit in der Vermittlungsstelle verweilen müssen.

Um auch Wettvermittlungsstellen städtebaulich regeln zu können, ist es erforderlich, das bestehende Planungsrecht zu ändern. Deshalb soll der bestehende Bebauungsplan konkretisiert werden und um eine Regelung ergänzt werden, die auch Wettvermittlungsstellen ausschließt, die keine Vergnügungseinrichtungen sind.

Weiteres Vorgehen

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften für die Dauer von 6 Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Unterschrift:

gez.

Martin Kurt

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja	☒ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☐ Ja ☐ Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 23, 60, Wifö



LUDWIGSBURG

NOTIZEN